



# EINWOHNERGEMEINDE 4556 AESCHI SO

## GEMEINDEORDNUNG

Die Gemeindeversammlung von Aeschi

- gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 -  
beschliesst:

### I. EINLEITUNG

**Geltungsbereich und  
Zweck**  
§ 1 GG

- § 1 Diese Gemeindeordnung regelt:
- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde
  - b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen
  - c) die Organisation
  - d) den Finanzhaushalt
  - e) das Beschwerderecht

**Bestand**  
Art. 45 KV

- § 2 1. Die Einwohnergemeinde Aeschi ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.
2. Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

**Aufgaben**  
Art. 45 KV

- § 3 1. Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.
2. Insbesondere sind:
- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
  - b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
  - c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
  - d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
  - e) die Gesundheit der Einwohner/innen zu wahren;
  - f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
  - g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer/innen Rücksicht nehmen;

- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- j) Massnahmen zutreffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

## II. GEMEINDEANGEHÖRIGE

**Melde- und  
Hinterlegungspflicht**  
§ 3 GG

- § 4 1. Wer in der Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden, seine Ausweispapiere zu hinterlegen und sich zudem über seine Krankenversicherung auszuweisen.
2. Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

**Datenschutz  
Auskunftserteilung**  
§ 6 GG

- § 5 Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

## III. ORGANISATION DER GEMEINDE

**Allgemeine  
Organisation  
Organe**  
§ 17 GG

- § 6 Organe der Einwohnergemeinde sind:
- 1. Gemeindeversammlung
  - 2. Behörden:
    - a) Gemeinderat
    - b) Kommissionen
  - 3. Beamte und Beamtinnen

**Geschäftsverkehr**  
§ 18 GG

- § 7 Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, können zuvor den entsprechenden Kommissionen unterbreitet werden.

**Einberufung der  
Gemeinde-  
versammlung**  
§ 21 GG

- § 8 1. Die Stimmberechtigten sind mindestens 10 Tage im voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
2. Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
3. Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
4. Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

|  |   |
|--|---|
| <b>Einberufung der Behörden</b><br>§ 24 GG   | § 9 1. Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen. In dringenden Fällen kann ausnahmsweise kurzfristiger eingeladen werden.<br><br>2. Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.  |
| <b>Beschlussfähigkeit</b><br>§ 26 GG   | § 10 Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.  |
| <b>Protokollführung und Genehmigung</b><br>§§ 28 ff GG   | § 11 1. Die Sitzungsleitung (Präsidium, Protokollführung und Stimmzähler/innen) genehmigen das Protokoll der Gemeindeversammlung.<br><br>2. Das genehmigte Protokoll wird spätestens vor der nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.  |
| <b>Öffentlichkeit der Verhandlungen</b><br>§ 31 GG   | § 12 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.  |
| <b>Wahlen und Abstimmungen</b><br>§§ 33 ff GG  | § 13 1. Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.<br><br>2. In der Gemeindeversammlung und in den Gemeindebehörden erfolgen die Wahlen und Sachabstimmungen in der Regel offen.<br><br>3. An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es ein Fünftel der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.  |
| <b>Archiv</b><br>§ 41 GG   | § 14 Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.  |
| <b>Ordentliche Gemeindeorganisation Politische Rechte Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung</b><br>§ 42 GG | § 15 Wer stimmberechtigt ist, kann: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;</li> <li>b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;</li> <li>c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;</li> <li>d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.</li> </ol> |

|   |   |
|---|---|
| <b>Petition</b><br>Art. 26 KV   | § 16 Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.   |
| <b>Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten</b><br>§ 49 GG | § 17 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.   |
| <b>Obligatorische Urnenabstimmung</b><br>§§ 50 ff GG                              | § 18 1. Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll</li> <li>b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.</li> </ol> <p style="margin-left: 40px;">2. In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.</p>   |
| <b>Grundsatz- und Konsultativabstimmung</b><br>§§ 58 und 88 GG                    | § 19 1. Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung konsultativ Geschäfte vorlegen, die in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen, wenn <ol style="list-style-type: none"> <li>a) lange oder kostspielige Vorbereitungen erforderlich sind, oder</li> <li>b) sich die Stimmberechtigten aus anderen wichtigen Gründen vorfrageweise äussern sollen.</li> </ol> <p style="margin-left: 40px;">Vorbehalten bleibt die Behandlung dringlich erklärter Motionen und Postulate.</p> <p style="margin-left: 40px;">2. Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird.</p> |
| <b>Urnenwahlen</b><br>§ 54 GG   | § 20 1. An der Urne werden gewählt: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates</li> <li>b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission</li> <li>c) Gemeindepräsident/in sowie Vizepräsident/in</li> </ol> <p style="margin-left: 40px;">2. Für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission ist eine stille Wahl zulässig (Gesetz über die politischen Rechte § 67).</p>  |
| <b>Befugnisse der Gemeindeversammlung</b><br>§§ 56 ff GG                          | § 21 Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen beschliesst die Gemeindeversammlung Geschäfte, deren finanzielle Auswirkungen die Finanzkompetenz des Gemeinderates gemäss § 25 Abs. 4 übersteigen.  |
| <b>Verfahren</b><br>§§ 58 ff GG   | § 22 Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.  |

**Zusammensetzung  
Gemeinderat**  
§ 67 GG

- § 23 1. Der Gemeinderat zählt 5 Mitglieder.
2. Die nicht gewählten Kandidaten/innen einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzmitglieder.

**Befugnisse**  
§ 70 GG

- § 24 1. Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
2. Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
3. Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
- a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;
  - b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
  - c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
  - d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
  - e) Verwaltungsreglemente zu erlassen;
  - f) das Disziplinarrecht auszuüben;
  - g) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;
  - h) die Gemeinde nach aussen zu vertreten
4. Der Gemeinderat kann über einmalige Nachtragskredite bis Fr. 50'000.00 und wiederkehrende Nachtragskredite bis Fr. 10'000.00 in eigener Kompetenz beschliessen.
5. In ausserordentlichen Fällen kann der Gemeinderat die Kreditlimite nach Absatz 4 aufheben. Der entsprechende Beschluss ist der nächsten Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.

**Ressortsystem**  
§ 72 GG

- § 25 1. Der Gemeinderat arbeitet nach dem Ressortsystem. Die Ressorts sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.
2. Der Gemeinderat beschliesst die Zuteilung der Ressorts in der Regel an der ersten Sitzung einer neuen Amtsperiode in eigener Kompetenz.
3. Die Ressortzuteilung gilt in der Regel für eine Amtsperiode.
4. Die Rechte und Pflichten der Ressortleiter/innen richten sich nach dem Gemeindegesetz. Sie nehmen an den Sitzungen der Kommissionen teil.

#### IV. KOMMISSIONEN

**Art und Zahl**  
§§ 99 ff GG

§ 26 1. Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

| Kommissionen                         | Mitglieder | Ersatz |
|--------------------------------------|------------|--------|
| Baukommission                        | 5          | 1      |
| Finanzkommission                     | 3          | 0      |
| Umwelt-, Sport- und Kulturkommission | 5          | 0      |
| Chilbikommission                     | 5          | 0      |
| Wahlbüro                             | 5          | 5      |
| Werkkommission                       | 5          | 0      |

2. Für die Wahl ist grundsätzlich das Proporzverhältnis im Gemeinderat angemessen zu berücksichtigen.

**Befugnisse der Kommissionen**  
§§ 101 ff GG

§ 27 Die Aufgaben der Kommissionen richten sich nach den vom Gemeinderat erlassenen Pflichtenheften und den Bestimmungen der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlassen.

**Baukommission**

§ 28 Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz und dem Baureglement sowie nach den entsprechenden Gemeindeerlassen.

**Umwelt-, Sport- und Kulturkommission**

§ 29 Die Aufgaben der Umwelt-, Sport- und Kulturkommission richten sich nach der Umweltgesetzgebung und nach dem gemeindeinternen Reglement.

**Chilbikommission**

§ 30 Die Chilbikommission ist für die behördlichen Belange im Zusammenhang mit der Chilbi zuständig.

**Wahlbüro**

§ 31 1. Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

2. Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

**Weitere Kommissionen**  
§§ 108 ff GG

§ 32 Die Aufgaben der Werkkommission und der Finanzkommission richten sich nach der Spezialgesetzgebung und den bestehenden kommunalen Reglementen.

## V. BEHÖRDEMITGLIEDER, BEAMTE, BEAMTINNEN UND ANGESTELLTE

**Dienstverhältnis**  
§ 120 GG

- § 33 1. Beamte sind:
- a) Gemeindepräsident/in
  - b) Vizepräsident/in
  - c) Friedensrichter/in
  - d) alle weiteren in der Dienst- und Gehaltsordnung genannten und auf eine Amtsdauer gewählten Gemeindefunktionäre
2. Auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit öffentlich rechtlich angestellte Personen sind:
- a) Gemeindeschreiber/in
  - b) Finanzverwalter/in
  - c) Schriftenkontrollführer/in
  - d) Staatssteuerregisterführer/in
  - e) alle weiteren Angestellten ab einem Anstellungsgrad von mehr als 25 %.
3. Das übrige Personal wird privatrechtlich angestellt.
4. In der Dienst- und Gehaltsordnung und in Stellenbeschreibungen werden die Rechte und Pflichten des Gemeindepersonals umschrieben.
5. Auf Beschluss der Gemeindeversammlung können Aufgabenbereiche zusammengefasst oder an externe Fachstellen übertragen werden.

**Gemeindepräsident/in**  
§ 126 GG

- § 34 1. Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte.
2. Er/sie verfügt über eine Finanzkompetenz von maximal Fr. 1'000.00 pro Sachgeschäft für einmalige und von Fr. 200.00 pro Sachgeschäft für jährlich wiederkehrende Ausgaben. Der Gesamtbetrag dieser Ausgaben darf jedoch pro Jahr Fr. 4'000.00 nicht übersteigen.

**Gemeindeschreiber/in**  
§ 131 GG

- § 35 Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt das Protokoll im Gemeinderat und in der Gemeindeversammlung sowie den Schriftverkehr des Gemeinderates. Er/sie unterzeichnet mit dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin alle Erlasse der Gemeinde und ist verantwortlich für das Stimmregister und das Archiv.

**Finanzverwalter/in**  
§ 132 GG

- § 36 Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

**Weitere Beamtenungen** § 37 Die Aufgaben der übrigen Beamtenungen richten sich nach der  
§ 133 GG Spezialgesetzgebung und den bestehenden kommunalen Reglementen.

## **VI. FINANZHAUSHALT**

**Finanzplan** § 38 Der Gemeinderat beschliesst periodisch den Finanzplan.  
§ 138 GG

**Voranschlag** § 39 Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat  
§ 139 ff GG jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

**Verantwortlichkeiten** § 40 Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeiten für die Auslösung  
von Bestellungen im Rahmen der bewilligten Kredite sowie die Kontrolle der Lieferungen und Rechnungen.

## **VII. ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINDEN**

§§ 164 ff GG § 41 1. Verschiedene Aufgaben der Gemeinde werden in regionalen  
Institutionen erledigt.  
2. Die regionalen Institutionen sind im Anhang 1 aufgelistet.

## **VIII. BESCHWERDERECHT**

§§ 197 ff GG § 42 1. Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der  
Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.  
2. Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen und Beamten kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.  
3. Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

## **IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Aufhebung bisherigen Rechts** § 43 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 24. Mai 2004 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

**Inkrafttreten** § 44 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, am 01. Januar 2010 in Kraft.

Vom Einwohnergemeinderat beschlossen am 11. Mai 2010

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 07. Juni 2010

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Urs Müller

sig. Walter Sommer

Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 23. September 2010.